

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Abgabetatbestand .....	1
§ 2 - Gebührenschuldner .....	1
§ 3 - Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenschuld.....	2
§ 4 - Gebührenmaßstab.....	2
§ 5 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter .....	3
§ 6 - Gebührensatz .....	3
§ 7 - Gebührenmaßstab.....	4
§ 8 - Gebührensatz .....	4
§ 9 - Gebührenmaßstab.....	4
§ 10 - Gebührensatz .....	4
§ 11 - Zeitpunkt der Fälligkeit .....	4
§ 12 - Auskunftspflicht .....	5
§ 13 - Begriff des Grundstücks.....	5
§ 14.....	5
§ 15 - Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 16 - Inkrafttreten .....	5

### Aufgrund

- §§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW. 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975),
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### *I. – Abgabetatbestand, Gebührenschuld*

#### § 1 - Abgabetatbestand

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen erhebt die Stadt Halver Gebühren.

#### § 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentü-

mer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes berechtigten.

- (2) Gebührenschuldner sind auch Inhaber von Betrieben, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn der Inanspruchnahme.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme endet.

- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld am 1. des Folgemonats auf den neuen Gebührenschuldner über..
- (3) Der bisherige und der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallbeseitigung berühren die Gebührenschuld nicht.

*(II. – entfallen)*

### *III. - Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Abfuhrgebühr im Umleersystem*

#### § 4 - Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für die Abfallbeseitigung im Umleersystem ist die Menge und die Größe der auf dem Grundstück befindlichen Müllbehälter.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung der Müllbehälter beim Umleersystem ist die am Stichtag ermittelte Größe und Anzahl der Müllbehälter.
- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jede wesentliche Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich zu melden.

- (4) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der nächste Monatserste.



§ 5 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zahl, Art und Größe der einem Grundstück zuzuordnenden und aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, wobei als Untergrenze für die Abfallbehälter im Umleersystem ein Wert von 10 l Abfall pro Person und Woche gilt. Diese Untergrenze gilt auch für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe, sowie freiberuflich Tätige, hierunter fallen u.a. Praxen, Kanzleien, Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe etc. Wird die Kompostierung des Bioabfalls von mehr als der Hälfte der Grundstücksbewohner nachgewiesen, werden 9 l Abfall pro Person und Woche berechnet.
- (2) Wird die Untergrenze gemäß Abs. 1 überschritten, ist erst dann ein größeres Behältervolumen vorgeschrieben, wenn die Differenz zwischen den beiden angrenzenden Behältergrößen um mehr als 50 % überschritten wird; die mögliche und angrenzende Behältergröße kann sich aus der Kombination von mehreren Behältern ergeben.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere zur Verfügung gestellte Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größeren Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den / die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt die Zahl der Restmüllbehälter verringern sowie Art und Größe ändern, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass auf seinem Grundstück über einen Zeitraum von mindestens einem Vierteljahr, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist.

§ 6 - Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Abfallbehälter

Behältervolumen	
60 l	155,40 €
80 l	207,20 €
120 l	310,80 €
240 l	621,60 €
1.100 l	2.849,00 €
2.500 l	6.475,00 €
5.000 l	12.950,00 €

- (2) Wird das Volumen der Abfallbehälter durch Berechnung der Kompostierung nicht verringert, so wird ein Abschlag von 10 % auf den Gebührensatz gewährt.
- (3) Die Abfuhr erfolgt alle 14 Tage. Bei Grundstücken mit bis zu zwei Einwohnern oder sonstigen Abfallverursachern kann die Entsorgung alle vier Wochen erfolgen.
- (4) Die Gebühr für einen Abfallsack (120 l) beträgt 5,00 €.

**IV. - Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Abfuhrgebühr im Wechselsystem**

**§ 7 - Gebührenmaßstab**

---

Gebührenmaßstab ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung.

**§ 8 - Gebührensatz**

---

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg 38,11 €.

**V. - Gebührenmaßstab und Gebührensatz der grünen Abfallbehälter**

**§ 9 - Gebührenmaßstab**

---

- (1) Gebührenmaßstab ist Zahl und Größe der Gefäße.
- (2) Das Gefäßvolumen richtet sich nach dem gesamten Gefäßvolumen der grauen Abfallbehälter auf dem Grundstück. Bis zu einem Gefäßvolumen von 120 l wird ein grüner Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, bei weiteren angefangenen 120 l Restmüllvolumen kommt entsprechend eine weitere 240 l grüne Tonne hinzu.

**§ 10 - Gebührensatz**

---

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 12,00 jährlich und je 1.100 l Behälter 55,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,05 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

**VI. - Fälligkeit, Auskunftspflicht, Grundstücksbegriff**

**§ 11 - Zeitpunkt der Fälligkeit**

---

- (1) Die Gebühren nach Abschnitten II. - IV. sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, mit je 1/4 zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Sofern es sich um Nachzahlungen handelt, sind diese einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr nach Abschnitt V. ist ein Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

### § 12 - Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder unzureichend gemacht werden, kann sie die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

### § 13 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede wirtschaftliche Einheit nach den Grundsätzen des Bewertungsrechts.

### § 14

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 15 - Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 02.07.1991 außer Kraft.

### **Änderungen durch:**

- 1. Satzung vom 07.12.2011 (§§ 4, 7, 9, 11)
- 2. Satzung vom 03.12.2012 (§§ 4 Abs. 3, 9)
- 3. Satzung vom 04.12.2013 (§§ 4 Abs. 3, 9)
- 4. Satzung vom 04.12.2014 (§§ 4 – Entfall, §§ 6, 8, 10)
- 5. Satzung vom 16.12.2015 (§§ 6, 8, 10)
- 6. Satzung vom 21.12.2016 (§§ 8,10)
- 7. Satzung vom 01.12.2017 (§§ 6, 8, 10)
- 8. Satzung vom 18.12.2018 (§§ 4 Abs. 3, 8, 10)
- 9. Satzung vom 03.12.2019 (§§ 6 Abs. 1, 8, 10)



- 10. Satzung vom 15.12.2020 (§§ 6 Abs. 1, 8, 10)
- 11. Satzung vom 14.12.2021 (§§ 6 Abs. 1, 8, 10)

